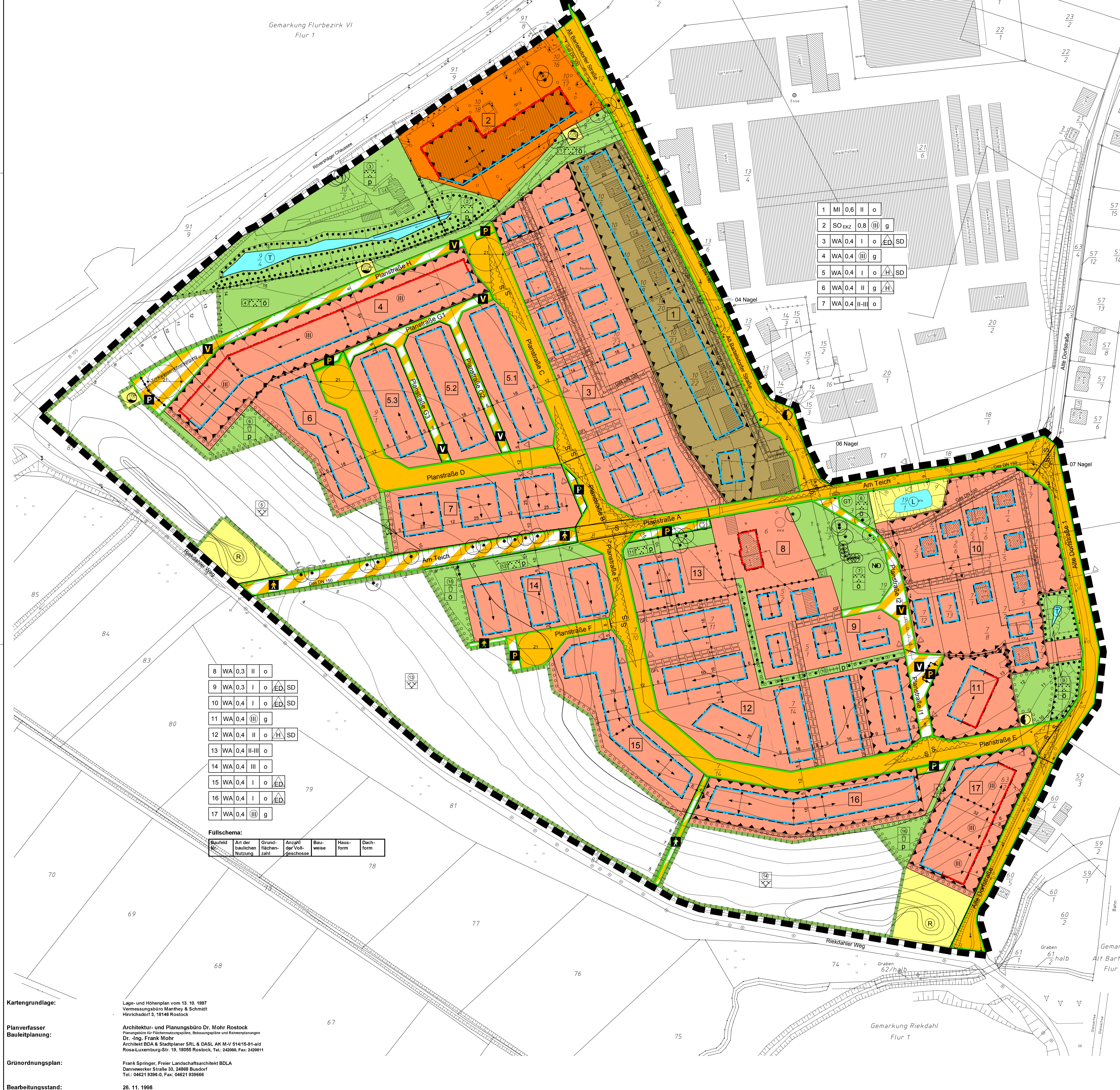
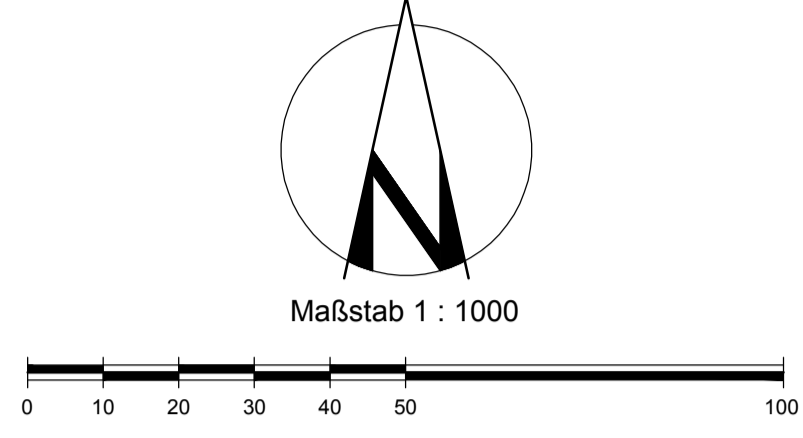


SATZUNG DER HANSESTADT ROSTOCK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN Nr. 13.W.30

FÜR DAS WOHNGEBIET „HANG ALT BARTELSDORF“ ZWISCHEN ALTBARTELSDORFER STRASSE UND RIEKDAHLER WEG IM STADTEIL ROSTOCK-DIERKOW

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I S. 137) sowie des § 86 der Landesbauordnung (LBO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Mai 1998 (GVBl. M-V S. 468, 612) wird nach Beschlussfassung durch die Bürgerschaft vom 02.08.1998 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13.W.30 für das Wohngebiet „Hang Alt Bartelsdorf“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

TEIL A: PLANZEICHNUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzverordnung) - BauNutzV in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 152), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereinigung von Wohnland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 448) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der BauNutzpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58).

Planzeichen Erläuterung Rechtsgrundlage
I. FESTSETZUNGEN
ART DER BAULICHEN NUTZUNG
§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), §§ 1 - 11 der BauNutzverordnung (BauNutzV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 1. 1990)

MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNutzV, § 16 BauNutzV)
0,4 Grundflächenzahl (GRZ, z.B. 0,4)
II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, Zahl der Vollgeschosse, zwingend, hier III
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNutzV)

VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung:
P Öffentliche Parkfläche
F Fußweg
V Verkehrsberechtigte Mischverkehrsfläche
W Wertstoffcontainerstandort

FLÄCHEN FÜR VERSORGNUNGSANLAGEN, FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung:
T Trafo
R Regenrinnenbecken
G Gasrelastation
B Brunnen

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung:
G öffentliche Grünflächen
P private Grünflächen
P Parkanlage
S Spielplatz
Schutzgrün
Fußweg

WASSERLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung:
W Wasserrichten
L Löschwasserteich
T Teich

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASZNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)
Zweckbestimmung:
U Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)

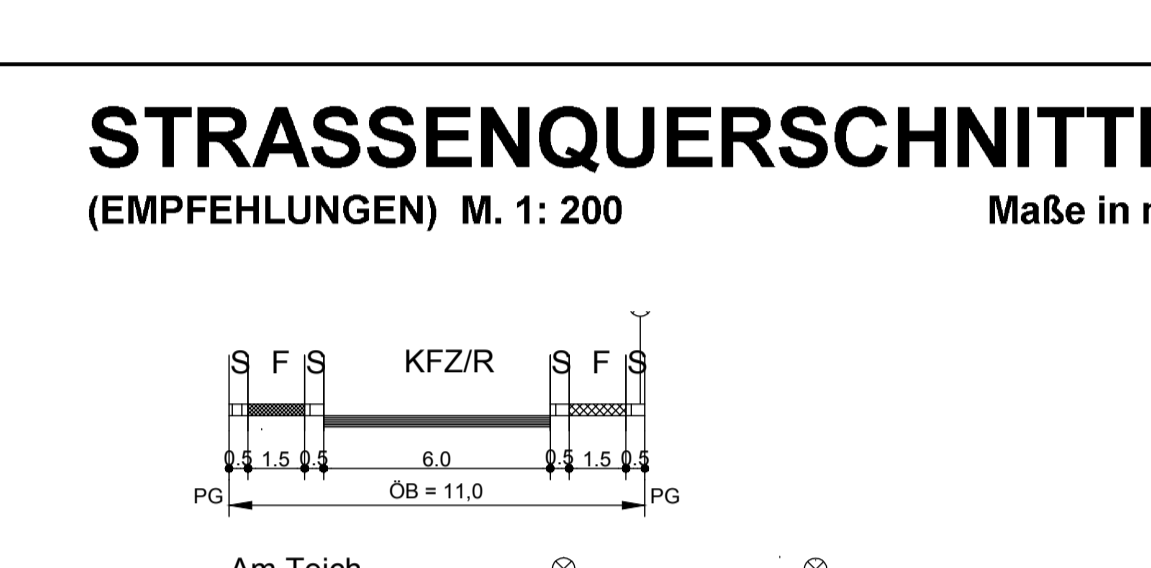
SONSTIGE PLANZEICHEN
L Leitungsrechte zugunsten der belastenden Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
GF Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger
GFL Geh-, Fahr- und Leitungsrechte gegenüber der Anlieger und Versorgungsbetriebe
U Umgrenzung von Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionschutzgesetzes, hier zum Schutz vor Verkehrsstrahl

Sichtdreieck (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Abs. 6 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen von Grünflächen bzw. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Abs. 6 BauGB)
Abgrenzung unterschiedlicher Zweckbestimmungen von Grünflächen bzw. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 Abs. 6 BauGB)

III. KENNZEICHNUNGEN / DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

unterirdisch, mit Kennzeichnung
ND Naturdenkmal, Kastanie
Aufnahmepunkt
Geotop, hier Findling

STRASSENQUERSCHNITTE
(EMPFEHLUNGEN) M 1: 200
Maße in m
Am Teich
Planstraße A
Planstraße B
Planstraße C,D,E
Planstraße F
Planstraße G
Planstraße I und 12



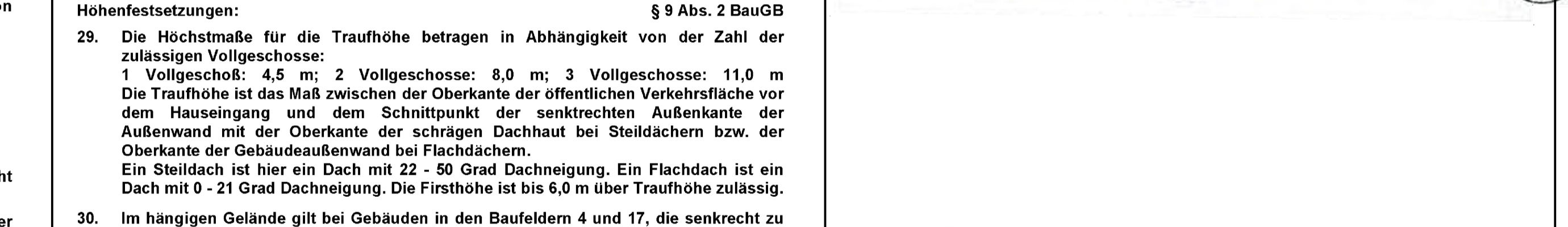
VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Bürgerschaft vom 10.04.1991. Die örtliche Bekanntmachung des Bebauungsplans ist in den „Norddeutschen Neuesten Nachrichten“ am 15.04.1991, abgedruckt.
- Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 246 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB beauftragt worden.
- Anstelle der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB (Maßstab) einer Entwerfung während der Auslegung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB durchgeführt.
- Die von der Planung bestellten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 12.03.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Bürgerschaft hat am 05.03.1997 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung beschlossen.

- Die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung haben in der Zeit vom 01.04.1997 bis zum 02.06.1997 während der Dienst- und Öffnungszeiten nach § 9 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anfragen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift perfon gemacht werden können, im „Städtischen Anzeiger“ - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 14.03.1997 ertorblich bekanntgemacht worden.
- Der derbstattmäßige Bestand am 25.08.1997 wird als richtig dargestellt beachtend. Hinsichtlich der begrenzten Darstellung der Gewerkschaft gilt der Vorbehalt, daß eine Prüfung nur große erfolgte, da die zweckbestimmte Bau- bzw. in Maßstab 1:2500, vollständig vorliegt. Regenerungsflächen können nicht abgedeckt werden.
- Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 6) geändert worden. Dabei haben die Entwürfe des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom 02.04.1998 bis zum 08.05.1998 während der Dienst- und Öffnungszeiten erneut öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Besuchen und Anfragen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift perfon gemacht werden können, im „Städtischen Anzeiger“ - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 25.03.1998 ertorblich bekanntgemacht worden.

- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.06.1999 von der Bürgerschaft als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Bürgerschaft vom 02.06.1999 beifolgt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgesetzt.
- Der Beschluß über den Bebauungsplan erging die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den behält Auskunft zu erhalten ist, ist im „Städtischen Anzeiger“ - Amtsblatt der Hansestadt Rostock - am 25.03.1999 ertorblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltungsdauer der Verordnung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (1) 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf die Möglichkeit der Aufhebung des Beschlusses gemäß § 44 BauGB hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.03.1999 in Kraft getreten.

Lage im Territorium
Achtung! Die Zeichnungen sind ohne Haftung zu betrachten.



HANSESTADT ROSTOCK

Land Mecklenburg-Vorpommern

BEBAUUNGSPLAN Nr. 13.W.30

Wohngebiet „Hang Alt Bartelsdorf“
zwischen Altbartelsdorfer Straße und Riekdahlweg
im Stadtteil Rostock-Dierkow

Rostock, 9. 5. 2000